

# Amtsblatt des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

•Seifhennersdorf • Leutersdorf • Kottmar / OT Neueibau

27. Dezember 2024

Sonderausgabe 1

## Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes

### **1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 21.12.2022**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 18.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur AbwS in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 39**

#### **Erhebungsgrundsatz**

*enthält folgende Neufassung:*

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  1. als Benutzungsgebühr A für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücken, die an die Abwasseranlage über Anschlusskanal angeschlossen sind. Die Gebühr gliedert sich in Grundgebühr und Mengengebühr auf;
  2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird. Die Gebühr gliedert sich in die Grundgebühr, Mengengebühr und Überwachungsgrundgebühr auf.
  3. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird, soweit eine Notentsorgung oder Endreinigung einer Grube stattfinden musste. Die Gebühr gliedert sich in die Grundgebühr, die Mengengebühr und die Umlage der zusätzlichen Kosten, die durch die notwendige Beauftragung der Drittfirma in diesem Sonderfall entstehen.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### **§ 44 Höhe der Abwassermengengebühren**

*enthält folgende Neufassung:*

##### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr A beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,35 €.

##### *II. Benutzungsgebühr B*

- (2) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr B beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 31,41 €.

## **§ 45 Grundgebühr**

enthält folgende Neufassung:

### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 54,00 € pro Jahr.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:  
Jede amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Person entspricht 1 EGW. Bei Fabriken, Werkstätten, Bürohäusern und sonstigen Einrichtungen entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW. Bei Beherbergungsstätten, Pflegeheimen und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastung ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.
- (4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01. jedes Veranlagungsjahres. Bei Änderungen der EGW im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem auf die Änderungen folgenden Quartal erhöht bzw. vermindert.

### *II. Benutzungsgebühr B*

- (5) Neben den Mengengebühren nach § 44 Abs. 2 wird eine Grundgebühr von 99,81 € je Abfuhr erhoben.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 5 wird eine Überwachungsgrundgebühr von 50,17 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seiffhennersdorf, den 18.12.2024

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende

---

## **2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 18.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur AbwAAbwälzS in der Fassung vom 11.09.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.03.2021, beschlossen:

## Artikel 1

### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

enthält folgende Neufassung:

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2021 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:  
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v.H. des Abgabensatzes für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeneinheit beträgt:  
ab dem 01.01.1997, **35,79 €** (= DM 70,00)
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:  
ab dem Kalenderjahr 2025 **57,60 € / Bescheid**

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seiffhennersdorf, den 18.12.2024

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende

---

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

## **Information für alle Bürger in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ - Seiffhennersdorf, Leutersdorf und Kottmar/OT Neueibau**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen des Abwasserzweckverbandes möchte ich Sie heute über eine bevorstehende Änderung informieren. Zum 1. Januar 2025 wird eine Anpassung der Gebühren für die Abwasserentsorgung notwendig sein. Die Gebührekalkulation wurde separat für verschiedene Bereiche durchgeführt und hat folgende Erhöhungen ergeben:

- **Zentrale Abwasserbeseitigung:**
  - Die Mengengebühr steigt um **0,66 €/m<sup>3</sup>** auf **2,35 €/m<sup>3</sup>**.
  - Die jährliche Grundgebühr erhöht sich um **9,00 €** pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EGW) auf **54,00 €** pro Einwohner bzw. EGW.
- **Dezentrale Abwasserbeseitigung:**
  - Die Mengengebühr steigt um **11,06 €/m<sup>3</sup>** auf **31,41 €/m<sup>3</sup>**.
  - Die Grundgebühr je Entsorgung erhöht sich um **51,22 €** auf **99,81 €**.
- **Gebühr für den Verwaltungsaufwand zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**
  - Anstieg um **42,60 €** auf **57,60 €** je Bescheid.
- **Gebühr für die Überwachung der Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:**
  - Erhöhung um **25,17 €** auf **50,17 €** je Anlage pro Jahr.

### **Gründe für die Gebührenerhöhung**

Die Anpassungen sind aus mehreren Gründen notwendig:

1. Die Überzahlungen aus früheren Kalkulationszeiträumen, die in der Vergangenheit zur Defizitausgleichung genutzt wurden, sind vollständig aufgebraucht.
2. Die Unterhaltung des Kanalnetzes, einschließlich Reparaturen, Instandsetzungen und Erneuerungsinvestitionen, verursacht gestiegene Kosten.
3. Kosten für die technische Betriebsführung sowie für den Transport und die Behandlung von Fäkalien haben zugenommen.
4. Erhöhte Personal- und Sachkosten tragen ebenfalls zur Gebührenerhöhung bei.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht und bemühen uns stets, die Gebühren so fair und sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Dennoch ist diese Anpassung notwendig, um den Betrieb und die Zukunftsfähigkeit der Abwasserentsorgung in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen. Die Abwasserentsorgung muss weiterhin kostendeckend erfolgen, um die langfristige Funktionsfähigkeit der Infrastruktur und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen.

## Weitere Informationen

Eine detaillierte Übersicht zur Gebührenkalkulation sowie die wichtigsten Gründe für die Gebührenerhöhung finden Sie auf unserer Webseite unter **[zva-oberemandau.de](http://zva-oberemandau.de)**. Alternativ steht Ihnen diese Information in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Verfügung. Für Einsicht in die Gebührenkalkulation kann gegen eine Verwaltungsgebühr ein Termin vereinbart werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team in der Geschäftsstelle:

- **Telefon:** 03586/451533 oder **E-Mail:** [abwasser@seifhennersdorf.de](mailto:abwasser@seifhennersdorf.de)

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende